

**Aufhebungsvereinbarung zum  
Hilfsmittelversorgungsvertrag  
nach § 127 Abs. 2 SGB V (AC/TK 11 02 701)**

zwischen

zwischen

**dem Bayerischen Apothekerverband e.V.**

Keplerstraße 20, 81679 München

*im Folgenden „BAV“ genannt*

*- einerseits -*

und

dem **BKK Landesverband Bayern**

Züricher Str. 25, 81476 München

*im Folgenden „BKK LV“ genannt*

*- andererseits -*

zusammen: - **Vertragspartner** -

**Präambel:**

Der Deutsche Apothekerverband (DAV), die GWQ ServicePlus AG und die spectrumK GmbH haben zum 01.09.2023 einen bundesweiten Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V (LEGS 1991U01) zur Versorgung von Versicherten der Betriebskrankenkassen mit Hilfsmitteln durch Apotheken geschlossen. In der Vergangenheit wurde zwischen dem Bayerischen Apothekerverband e.V. und dem BKK Landesverband Bayern ein Hilfsmittelversorgungsvertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V geschlossen (Altvertrag). Durch den bundesweiten Vertrag zum 01.09.2023 möchten die Vertragspartner eine einheitliche, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln ermöglichen. Hierzu muss der Altvertrag inkl. aller Nachtragsvereinbarungen zwischen den o.g. Vertragspartnern beendet werden.

Aus diesem Grund schließen die Vertragspartner folgende Aufhebungsvereinbarung:

## § 1 Einvernehmliche Beendigung

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Vertrag zwischen dem Bayerischen Apothekerverband e.V. und dem BKK Landesverband Bayern (AC/TK 11 02 701) vom 01.10.2016 (Altvertrag) mit Ablauf des 31.08.2023 beendet wird. Die Versorgung ab dem 01.09.2023 darf ausschließlich über die Regelungen des neuen Vertrages mit dem DAV (LEGS 1991U01) erfolgen.

## § 2 Ordnungsgemäße Abwicklung

- (1) Bis zum Beendigungszeitpunkt werden die Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten aus dem Altvertrag nachkommen.
- (2) Vor dem 01.09.2023 begonnene Versorgungen werden nach dem Altvertrag vollständig abgewickelt.

## § 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die Aufhebungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Aufhebungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht in diesem Aufhebungsvertrag ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Aufhebungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt die vorstehende Regelung gleichermaßen.

München, den 28.08.2023

München, den 31.8.2023

F. Uhl

BKK Landesverband Bayern

Janus-Peter LC

Bayerischer Apothekerverband e.V.